

---

# SATZUNG

## GRUNEWALD STIFTUNG

---

### PRÄAMBEL

- A. Frau Karin Grunewald (nachfolgend „**Stifterin**“) und Herr Prof. Dr. med. Rolf Willi Grunewald (nachfolgend „**Stifter**“; „**Stifterin**“ und „**Stifter**“ gemeinsam nachfolgend „**die Stifter**“) errichten die Stiftung, um gemeinnützige und kirchliche Zwecke mit dem Schwerpunkt in der Region Altmark in Sachsen-Anhalt zu fördern.
- B. Weitgehend selbständige fremde Projekte, die nur eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ brauchen, sollen bevorzugt gefördert werden.
- C. Der Stifter ist Eigentümer eines Hofgrundstücks mit einem sich aus einer Vielzahl von Flurstücken zusammensetzenden landwirtschaftlichem Betrieb in Sachsen-Anhalt mit der Adresse Eickhorst 1, Dähre (nachfolgend „**Hofgrundstück**“). Die Stifter beabsichtigen, das Hofgrundstück später möglicherweise in die Stiftung einzubringen, welches sodann für die Stiftungszwecke genutzt werden soll.

---

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	1
<b>§ 1 Name, Rechtsform und Sitz .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Stiftungszweck.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Zweckverwirklichung .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Gemeinnützigkeit.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 5 Unterhalt für Stifter und Angehörige; Grabpflege .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 6 Stiftungsvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 7 Geschäftsjahr .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 8 Stiftungsorgane .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 9 Vorstand .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 10 Aufgaben des Vorstandes .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 11 Der Stiftungsrat.....</b>	<b>10</b>
<b>§ 12 Aufgaben des Stiftungsrats .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 13 Beschlussfassung des Stiftungsrates.....</b>	<b>12</b>
<b>§ 14 Satzungsänderungen .....</b>	<b>12</b>
<b>§ 15 Auflösung, Zusammenlegung der Stiftung .....</b>	<b>13</b>
<b>§ 16 Aufsicht und Inkrafttreten .....</b>	<b>13</b>

---

## § 1 Name, Rechtsform und Sitz

1.1 Die Stiftung führt den Namen

**„Grunewald Stiftung“.**

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

1.2 Sie hat ihren Sitz in Dähre im Bundesland Sachsen-Anhalt.

## § 2 Stiftungszweck

2.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "*steuerbegünstigte Zwecke*" der Abgabenordnung.

2.2 Gemeinnützige Zwecke der Stiftung sind die Förderung

(a) von Kunst und Kultur,

(b) der Wissenschaft und Forschung, sowie

(c) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe,

in der Region Altmark. In Einzelfällen können besonders förderungswürdige Projekte auch außerhalb der Region Altmark gefördert werden. Eine Förderung von Zwecken außerhalb der Region Altmark soll über einen Zeitraum von zehn Jahren ein Drittel der Gesamtförderung durch die Stiftung nicht überschreiten.

---

### § 3 Zweckverwirklichung

- 3.1 Der Stiftungszweck Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 2.2(a) soll zunächst insbesondere verwirklicht werden durch die Unterstützung gemeinnütziger Vereine, die für die ländliche Kunst und Kultur von Bedeutung sind.
- 3.2 Daneben sollen zunächst die kirchlichen Zwecke insbesondere durch Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern in der Region Altmark verwirklicht werden.
- 3.3 Nachdem gegebenenfalls das Stiftungsvermögen durch Zustiftungen und Spenden erhöht wurde und hierfür ausreichend ist, sollen zusätzlich folgende Zwecke gefördert werden:
- (a) Der Stiftungszweck Kunst und Kultur gemäß § 2.2(a) durch
    - (aa) die Unterstützung von öffentlichen Kunsteinrichtungen und Museen, zum Beispiel des Heimatmuseums Diesdorf oder des Danneil Museums in Salzwedel, insbesondere bei der Restaurierung von Kunstgegenständen und dem Ankauf neuer Objekte;
    - (ab) die Vergabe von Stipendien, zum Beispiel zur Unterstützung von Künstlern in der Region, Übernahme der Kosten für deren Wohnung sowie;
    - (ac) die Förderung von kulturellen Einrichtungen (Theater, Museen, Kunsthallen) und von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerten und Kunstausstellungen.
  - (b) Der Stiftungszweck der Förderung von der Wissenschaft und Forschung gemäß § 2.2(a) durch
    - (ba) Projekte, die sich mit der Historie der Altmark beschäftigen, z.B. Finanzierung von wissenschaftlichen Projekten;
    - (bb) die Vergabe von Stipendien an den wissenschaftlichen Nachwuchs;
    - (bc) das Ausrichten von Preisverleihungen;
    - (bd) gezielte Förderung von Projekten von Körperschaften des öffentlichen Rechts und anderen steuerbegünstigten Körperschaften.

---

(c) Der Stiftungszweck der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 2.2(c) durch

(ca) die Unterstützung von Kindertagesstätten und Schulen, auch an außerschulischen Lernorten, zum Beispiel im Rahmen von Museumspädagogik oder der Ferienbetreuung,

(cb) Projekte und Förderung von Maßnahmen zur Bildung der Bevölkerung bezüglich gesunder Ernährung, zum Beispiel durch Zuschüsse zur Deckung der Kosten für Vortragshonorare, Saalmieten, Informationsmaterial, Durchführung von Kochkursen sowie der Zusammenarbeit zum Thema gesunde Ernährung mit in der Region Altmark ansässigen Ärzten, sowie

3.4 Sofern später das Hofgrundstück oder andere landwirtschaftliche Betriebe in die Stiftung eingebracht wurden, sollen auch zusätzlich folgende Zwecke gefördert werden:

(a) Der Stiftungszweck Kunst und Kultur gemäß § 2.2(a) durch zur Verfügung stellen von kostenlosem Wohnraum für junge Künstler auf dem Hofgrundstück für 3 bis 6 Monate

(b) Der Stiftungszweck der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 2.2(c) durch

(ba) Projekte und Förderung von Maßnahmen zur Bildung der Bevölkerung bezüglich der nachhaltigen oder umweltschonenden Produktion von Nahrungsmitteln, sowie

(bb) Projekte und Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung, Ausbildung und Bildung für nachhaltige und umweltverträgliche Landwirtschaft zum Beispiel durch die Förderung von Praktika junger Menschen, zum Beispiel in den Ferien.

3.5 Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

- 
- 3.6 Die Stiftung darf ihre Mittel auch einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellen. Ausgenommen davon sind andere Stiftungen, welche keine Mittel erhalten sollen. Dabei sollen weitgehend selbständige fremde Projekte, die nur einer „Hilfe zur Selbsthilfe“ bedürfen, bevorzugt gefördert werden.
- 3.7 Eine Beteiligung an einer Gesellschaft oder die Gründung einer Gesellschaft ist nur zulässig, sofern die entsprechende Gesellschaft selbst ausschließlich den vorbezeichneten Stiftungszweck erfüllt. Durch diese Maßnahmen darf der dauerhafte Bestand der Stiftung nicht gefährdet werden.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- 4.1 Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 4.2 Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, unbeschadet der Regelungen in § 8.3.
- 4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Unterhalt für Stifter und Angehörige; Grabpflege**

- 5.1 Auf schriftlichen Antrag eines der Stifter, der Kinder oder Enkelkinder kann bis zu einem Drittel des Einkommens der Stiftung dazu verwendet werden, dem Antragsteller in angemessener Weise Unterhalt zu gewähren. Der Umfang der Einkommensverwendung zur Unterhaltsgewährung ist in Zukunft anzupassen, wenn sich insoweit die steuerlichen oder stiftungsrechtlichen Rahmenbedingungen ändern und anderenfalls die Gemeinnützigkeit der Stiftung gefährdet wird.
- 5.2 Die Stiftung trägt die Kosten für eine angemessene Grabpflege der Gräber der Stifter, solange und bis zu einem Umfang, durch den die Steuervergünstigungen der Stiftung in Bezug auf ihre Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

---

## **§ 6 Stiftungsvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel**

- 6.1 Das ursprüngliche Vermögen der Stiftung wird im Stiftungsgeschäft festgesetzt.
- 6.2 Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus den Zuwendungen Dritter sowie durch den Einsatz ihrer Vermögensgegenstände nach Maßgabe der Stiftungszwecke.
- 6.3 Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifter sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- 6.4 Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert unter Berücksichtigung der Inflation zu erhalten. Die Stiftung ist zu Umschichtungen des Vermögens berechtigt.
- 6.5 Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens, sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht gemäß § 6.3 das Vermögen erhöhen.
- 6.6 Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer freien Rücklage zuführen, soweit die Vorschriften dies für steuerbegünstigte Zwecke verfolgende Stiftungen zulassen, insbesondere um Mittel für Projekte anzusparen oder um der Stiftung die Erhaltung ihrer Leistungskraft zu sichern. Eine freie Rücklage kann durch Beschluss des Vorstands dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- 6.7 Etwaige Leistungen der Stiftung an Destinatäre sind freiwillig ohne Rechtsanspruch der Destinatäre und jederzeit widerruflich. Durch die Gewährung von Leistungen an einen Destinatär wird insbesondere auch kein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Leistungen begründet.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Stiftungsorgane**

- 8.1 Organe der Stiftung sind der Vorstand (§ 9) und der Stiftungsrat (§ 11), nachdem ein solcher entsprechend den Vorschriften dieser Satzung eingerichtet wurde.

- 
- 8.2 Die Mitglieder der Stiftungsorgane werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der im Einzelfall nachgewiesenen angemessenen Auslagen.
- 8.3 Soweit die Mitglieder des Vorstandes nicht rein ehrenamtlich tätig werden sollen, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten sollen, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung dies erlaubt. Die Vergütung muss angemessen sein und der Verantwortung und zeitlichen Inanspruchnahme für die Tätigkeit entsprechen. Sie bedarf der vorherigen Festsetzung durch den Stiftungsrat.
- 8.4 Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder der Stiftungsorgane nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- 8.5 Veränderungen innerhalb der Stiftungsorgane werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

## **§ 9 Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus 1 bis 3 Mitgliedern. Nach dem Ausscheiden beider Stifter als Vorstand besteht der Vorstand aus 3 Mitgliedern.
- 9.2 Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Stifter gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an. Zu ihren Lebzeiten sind Herr Prof. Dr. Rolf Willi Grunewald Vorsitzender des Vorstands und Frau Karin Grunewald stellvertretende Vorsitzende. Die Stifter bestellen auch die anderen Vorstandmitglieder. Die Stifter sind berechtigt, ihr jeweiliges Amt jederzeit niederzulegen.
- 9.3 Nach Ausscheiden der beiden Stifter aus dem Vorstand wählen die Mitglieder des Stiftungsrates rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit den nachfolgenden Vorstand, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Zu Lebzeiten der Stifter bedarf die Wahl der Mitglieder des Vorstands durch den Stiftungsrat der Zustimmung der Stifter. Sofern die Stifter beide nicht mehr Vorstand sind, aber ein Stiftungsrat noch nicht gebildet ist, werden die Vorstände durch die Stifter benannt. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.



- 
- 9.4 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird unverzüglich eine Ersatzperson gewählt; das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des Ausgeschiedenen ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger erfüllen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Vorstands – im Verhinderungsfall seiner Vertretung – bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- 9.5 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.6 Der Vorstand kann einzelne Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Dem Beschluss müssen alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Abzuberufenden zustimmen.
- 9.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Schriftliche Beschlussfassungen sind mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation, einschließlich E-Mail, sind zulässig.
- 9.8 Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
- 9.9 Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.
- 9.10 Über die Sitzungen und Beschlüsse ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist, es sei denn, der Vorstand besteht aus lediglich einem der Stifter.

---

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- 10.1 Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- 10.2 Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung beauftragen (§ 30 BGB) und mit ihm ein entgeltliches Anstellungsverhältnis vereinbaren sowie Hilfskräfte einstellen.
- 10.3 Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- 10.4 Sollte das Vermögen der Stiftung den im Stiftungsgeschäft festgelegten Wert um 10% oder mehr unterschreiten, ist der Stiftungsrat unverzüglich zu informieren.
- 10.5 Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt.

## **§ 11 Der Stiftungsrat**

- 11.1 Zu Lebzeiten der Stifter kann der Vorstand jederzeit die Einrichtung eines Stiftungsrats beschließen. Außerdem wird zwingend ein Stiftungsrat errichtet, sobald der letzte der beiden Stifter verstirbt oder bei diesem die Voraussetzungen für eine rechtliche Betreuung gemäß § 1896 BGB vorliegen.
- 11.2 Der Stiftungsrat besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.3 Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter selbst oder deren Testament bestellt oder, wenn diese verstorben sind oder bei diesen die Voraussetzungen für eine rechtliche Betreuung gemäß § 1896 BGB vorliegen, ohne dass sie vorher entsprechende Stiftungsratsmitglieder für diesen Fall benannt hätte, durch den Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V., Berlin.

- 
- 11.4 Bei der Auswahl der Mitglieder des Stiftungsrats soll idealerweise mindestens eine in der Altmark ansässige Person sowie mindestens eine Person, welche ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium erfolgreich beendet hat, benannt werden. Sofern landwirtschaftliche Betriebe auf die Stiftung übertragen wurden, soll nach Möglichkeit ein Mitglied des Stiftungsrats ausgebildeter Landwirt sein. Der Altersunterschied zwischen dem jüngsten und dem ältesten Mitglied des Stiftungsrates soll nach Möglichkeit mindestens 20 Jahre betragen. Von den vorgenannten Besetzungskriterien kann abgewichen werden, wenn anderenfalls eine Besetzung mit geeigneten Kandidaten erschwert ist.
- 11.5 Die Stiftungsratsratsmitglieder wählen rechtzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit den nachfolgenden Stiftungsrat, wobei Wiederwahl zulässig ist. Ziffer 11.4 gilt entsprechend. Der ausscheidende Stiftungsrat bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Stiftungsrates im Amt.
- 11.6 Der Stiftungsrat wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer seiner Amtszeit.
- 11.7 Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Stiftungsratsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Stiftungsratsmitgliedes ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen, sodass Quoren und Mehrheitserfordernisse für die Beschlussfassung hiervon unberührt bleiben.
- 11.8 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Stiftungsratsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Stiftungsratsmitglieder außer dem Abzuberufenden zustimmen.
- 11.9 Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 11.10 Veränderungen innerhalb des Stiftungsrates werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Stiftungsratsergänzungen sind beizufügen.

---

## **§ 12 Aufgaben des Stiftungsrats**

12.1 Der Stiftungsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- (a) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes; unbeschadet der zu Lebzeiten bestehenden Benennungsrechte der Stifter gemäß § 9;
- (b) Die Entlastung des Vorstandes;
- (c) Genehmigung des Wirtschaftsplans, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts;
- (d) Entscheidung über Vorschläge des Vorstands zu Satzungsänderungen.

Weitere Rechte des Stiftungsrats im Rahmen dieser Satzung bleiben unberührt.

## **§ 13 Beschlussfassung des Stiftungsrates**

13.1 Der Stiftungsrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der/die Vorsitzende – im Verhinderungsfall seine/ihre Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Stiftungsratssitzung statt, in der über den Wirtschaftsplan des Folgejahres, die Feststellung der Jahresabrechnung beschlossen wird und in welcher ein Tätigkeitsbericht erstattet wird. Auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern muss der Stiftungsrat einberufen werden.

13.2 Der Stiftungsrat beschließt bei Anwesenheit von mindestens 2 seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die der Stellvertretung. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

13.3 Der Stiftungsrat hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die vom Vorsitzenden oder der Stellvertretung zu unterschreiben sind. Abwesende Stiftungsratsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

13.4 Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Stiftungsrat auch schriftlich im Umlaufverfahren beschließen. In diesem Fall müssen alle Stiftungsratsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation, einschließlich E-Mail, sind zulässig.

---

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen sind unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Der Zweck der Stiftung darf nicht geändert werden. Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand einstimmig nach Zustimmung des Stiftungsrats. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **§ 15 Auflösung, Zusammenlegung der Stiftung**

- 15.1 Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Dies bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- 15.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein, gemeinnützige GmbH). Der Anfallberechtigte hat das Stiftungsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2.2 zu verwenden.
- 15.3 Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Aufhebung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 16 Aufsicht und Inkrafttreten**

- 16.1 Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des im Bundesland Sachsen-Anhalt geltenden Rechts.
- 16.2 Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe der Anerkennungskurkunde in Kraft.